

Zu Punkt i. wird einstimmig folgende Fassung vorgeschlagen:

„i) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute ganz oder theilweise aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden.“

Zur Redaction ist man allseitig darin einverstanden, daß die Buchstaben bei den einzelnen Bestimmungen geändert werden, dergestalt, daß die beiden lit. d. d. entfernt und die weiteren Sätze mit den entsprechenden folgenden Buchstaben versehen werden.

§ 24.

Zusammensetzung des Schulvorstands.

Punkt 1 sub A, sowie der von der zweiten Kammer beschlossene, von der ersten Kammer dagegen abgelehnte Satz C. sind Consequenzen der Beschlüsse zu §§ 6 und 7 mit der unter laufender Nr. 9 bezeichneten Wirkung.

Zu dem Satze sub A. wird von den Mitgliedern der ersten Kammer einstimmig, von den Mitgliedern der zweiten Kammer gegen 4 Stimmen beantragt, hinter Punkt 3 des Beschlusses der ersten Kammer folgenden Zusatz anzufügen:

„sowie

4. in dem Falle, daß der Pfarrer nicht die Schulaufsicht führt, aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortschaftsinspecteur.“

Zu dem von der ersten Kammer angenommenen, von der zweiten Kammer dagegen abgelehnten Satze des Regierungsentwurfs:

„Sind mehrere Geistliche ——— nicht überschreiten.“

wird beantragt: der jenseitigen Kammer beizutreten und daher gedachten Satz nunmehr abzulehnen.

§ 24.

Zusammensetzung des Schulvorstands.

Beitritt zu dem Satze B. des § 24 nach der Fassung der ersten Kammer.